

# **Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages**

[92.50]

**vom 2. Dezember 2003**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Steben folgende

## **Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages**

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

- (1) Der Markt Bad Steben erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von
  1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
  2. Überbreiten von Ortsdurchfahren an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
  3. Gehwegen an Ortsdurchfahren von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
  4. Radwegen an Ortsdurchfahren von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
  5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
  6. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5**

**Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Anlagen erforderlichen Grundstücken erlangt,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
  4. die Parkstreifen,
  5. die Randsteine,
  6. die Beleuchtungseinrichtungen,
  7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
  8. das Straßenbegleitgrün,
  9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
  10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
  11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
  12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege und
  13. die Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der vom Markt Bad Steben aus seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 6**

**Vorteilsregelung**

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt der Markt Bad Steben.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoss- flächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Bau- massenzahl (BMZ) bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	9 m	6 m	60 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	11 m	7 m	60 v.H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	---	---	60 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 qm	800 qm	60 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	60 v.H.
h) Überbreiten	---	---	---

**2. Haupteerschließungsstraßen**

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	9 m	7 m	40 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	11 m	8 m	40 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	---	---	50 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 qm	800 qm	50 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	50 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	9 m	8 m	20 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	11 m	9 m	20 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	---	---	40 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 qm	800 qm	40 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	8 m	7,5 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	10 m	9 m	50 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	55 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	55 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	---	---	55 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 qm	800 qm	55 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
h) Überbreiten	---	---	---

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4
<b>5. Verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerbereiche</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	14 m	13 m	30 v.H.
<b>6. Selbständige Gehwege</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	60 v.H.
<b>7. Selbständige Radwege</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	2 m	2 m	40 v.H.

Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) **Anliegerstraßen:**  
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
- b) **Haupterschließungsstraßen:**  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchst. c) sind;
- c) **Hauptverkehrsstraßen:**  
Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und/oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) **Hauptgeschäftsstraßen:**  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften und Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

- e) **Verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerbereiche:**  
Straßen (oder beschränkt öffentliche Wege), die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger-  
verkehr dienen, auch wenn Fahrzeugverkehr möglich ist.
  - f) **Selbständige Gehwege:**  
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
  - g) **Selbständige Radwege:**  
Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
- (4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

## § 7

### Beitragsmaßstab

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand auf die Grundstücke der Erschließungsanlage oder des selbständig benutzbaren Abschnittes der Anlage oder der zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:
- 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) **1,00**
  - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss **0,30.**
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
  - 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche.

Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. soweit aneinander grenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
- (12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Anlagen erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Anlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

**§ 8**

**Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

**§ 9**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

**§ 10**

**Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

**§ 11**

**Auskunftspflicht**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Bad Steben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Auf Baumaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tatsächlich beendet worden sind, findet sie keine Anwendung. Ebenso findet die Satzung keine Anwendung für die begonnenen bzw. geplanten Baumaßnahmen Umgestaltung der Wilhelmstraße, der Kirchgasse und des Kirchenparkes in Bad Steben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 6. August 2002 außer Kraft.

Bad Steben, 2. Dezember 2003  
Markt Bad Steben



Bert Horn  
Erster Bürgermeister